

Erzbischöfliches Generalvikariat • Postfach 1480 • 33044 Paderborn

An die katholischen  
Kirchengemeinden  
im Erzbistum Paderborn

Ordensgemeinschaften und  
Kongregationen  
im Erzbistum Paderborn

#### Generalvikar

E-Mail:  
generalvikar  
@erzbistum-paderborn.de  
Tel.: 05251/125-1224

#### Sonderbeauftragter für Flüchtlingsfragen

fluechtlingsbeauftragter  
@erzbistum-paderborn.de  
Tel.: 05251/209-235

### Information zum Thema Kirchenasyl

Unser Aktenzeichen: 1.7/1561.70/2/2-2019  
Im Schriftverkehr bitte angeben

Im Juni 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Dezember 2016 hatten wir Ihnen eine Handreichung zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung, ob eine Person in ein Kirchenasyl aufgenommen werden soll, zur Verfügung gestellt. Die Handreichung beinhaltete neben einzelnen Schritten – von der Anfrage bis zur evtl. Durchführung und Beendigung des Kirchenasyls – die sog. Perspektivprüfung durch externe Juristen. Zahlreiche Personen fanden Schutz vor einer akuten Abschiebung, weil die meisten Kirchengemeinden verantwortungsbewusst mit der Aufnahme in das Kirchenasyl umgehen. Kirchenasyl ist und bleibt in individuellen Härtefällen als „ultima ratio“ eine letzte Chance, um im Einvernehmen mit Behörden nach einer humanitären Lösung zu suchen.

In den letzten Jahren nahm im Erzbistum Paderborn nicht nur die Anzahl von Anfragen nach Kirchenasyl deutlich zu. Politik und Verwaltung haben zahlreiche Verschärfungen in Kraft gesetzt. Davon ist auch die Vereinbarung beider Kirchen mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 24. Februar 2015 in hohem Maße betroffen. Zum 1. August 2018 hat das BAMF einen Beschluss der Innenministerkonferenz umgesetzt und teilweise gravierende Verfahrensverschärfungen vorgenommen. Dabei geht es im Wesentlichen darum, dass das BAMF beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Überstellungsfrist auf 18 Monate (statt bisher 6 Monate) verlängern wird.

Zwar haben mehrere Gerichte der Auffassung des Bundesamtes, die Menschen im Kirchenasyl seien als „flüchtig“ einzustufen (Artikel 29 Absatz 2 Satz 2 Dublin III-VO), widersprochen, eine abschließende Bewertung und Einordnung dieser Beschlüsse sowie eine letztinstanzliche Entscheidung stehen jedoch noch aus. Nachdem nunmehr die ersten Erfahrungen mit dieser geänderten Verfahrensweise gemacht wurden, möchten wir Ihnen eine aktualisierte Handreichung zur Verfügung stellen.

Werden Gemeinden zur Bereitschaft für eine Aufnahme in ein Kirchenasyl gefragt, müssen sie - auch aufgrund der neuen Rechtslage - häufig unter großem Zeitdruck Entscheidungen treffen. Wir legen Ihnen ans Herz, sich in einem geeigneten Rahmen unter der Fragestellung „Was wäre, wenn?“ einmal grundsätzlich mit den verschiedenen Aspekten, die mit einem Kirchenasyl zu tun haben, zu befassen. Für Fragen stehen Ihnen weiterhin die Ansprechpartner (s. Anhang III) gerne zur Verfügung.

Erstansprechpartner ist nach wie vor der Leiter unseres Rechtsamtes, Herr Baumann-Gretza. Bitte setzen Sie sich bei Anfragen rechtzeitig vor der tatsächlichen Gewährung des Kirchenasyls mit ihm in Verbindung. Er wird Ihnen weitere Informationen sowie die erforderlichen Formulare zukommen lassen und entsprechende Hinweise geben.

Kirchenasyl ist und bleibt „ultima ratio“, um im Einzelfall begründbare besondere Härte abzuwenden. Der Beistand für Menschen in dieser Situation ist eine seelsorgliche Aufgabe der Kirche im Rahmen der Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Mit freundlichen Grüßen



Alfons Hardt  
Generalvikar



Domkapitular Dr. Thomas Witt  
Sonderbeauftragter für Flüchtlingsfragen

## Zum Umgang mit Anfragen nach Kirchenasyl im Erzbistum Paderborn

### Hinweise und Regelungen für Kirchengemeinden<sup>1</sup>

#### 1. Gespräche und Beratungen im Vorfeld einer Entscheidung

- 1.1. Sobald ein von Abschiebung, Rückführung oder Überstellung Bedrohter (nachfolgend: "Betroffene bzw. Betroffener")<sup>2</sup> direkt, über ehrenamtliche Unterstützer oder über Initiativgruppen um Kirchenasyl bittet, sollten unverzüglich klärende Gespräche seitens der örtlich Verantwortlichen (Pfarrer, Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat) stattfinden. Die Interessen aller Beteiligten sollten reflektiert und bekannt sein.
- 1.2. Es reicht nicht aus, wenn Dritte für einen Betroffenen um Kirchenasyl bitten. Deshalb sollte auch in diesen Fällen ein persönliches Gespräch mit dem Betroffenen in einem geeigneten Umfeld am Anfang des Prozesses stehen. Bei Bedarf ist hier ein Dolmetscher bzw. Sprachmittler hinzuzuziehen. Flüchtlingsberatungsstellen können geeignete Personen ggf. auch kurzfristig vermitteln. Im Gespräch werden die persönliche Situation des Betroffenen, der Stand des Asylverfahrens sowie der Stand etwaiger gerichtlicher Verfahren aber auch das Vorliegen von humanitären Härten<sup>3</sup> erfragt.
- 1.3. Je nachdem welcher Personengruppe der Betroffene zuzuordnen ist, gibt es unterschiedliche Vorgehensweisen beim Kontakt zu staatlichen Stellen genauso wie bei der Einhaltung von Fristen oder Entwicklung von Perspektiven. Daher wird im Gespräch und anhand der vorliegenden Dokumente geklärt, ob es sich um
  - eine bevorstehende Abschiebung in das Herkunftsland des Betroffenen oder in ein Drittland nach Beendigung der Duldung oder nach negativem Ausgang des Asylverfahrens oder um
  - eine Überstellung in ein europäisches Land im Rahmen des Dublin-Verfahrens oder um
  - eine sonstige Konstellation wie z.B. Rückführung in ein europäisches oder nichteuropäisches Land im Rahmen eines entsprechenden Rückführungs- bzw. Rückübernahmeabkommens handelt.
- 1.4. Es wird im Gespräch und anhand vorliegender Dokumente geklärt, ob alle Möglichkeiten des Rechtswegs – einschließlich der Anträge an die Härtefallkommission beim Innenministerium des Landes NRW oder Anträge an den jeweiligen Petitionsausschuss des Landtages oder Bundestages – ausgeschöpft worden sind. Ist dies nicht der Fall,

---

<sup>1</sup> Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, richten sich die Hinweise und Regelungen entsprechend auch an die katholischen Kongregationen und Ordensgemeinschaften im Erzbistum Paderborn.

<sup>2</sup> Soweit in dieser Handreichung für Amts- und Personenbezeichnungen aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit lediglich die männliche Form Verwendung findet, gelten die Ausführungen für weibliche Personen in entsprechender Weise.

<sup>3</sup> Zu möglichen humanitären Härten vergleiche: "Handreichung zu aktuellen Fragen des Kirchenasyls", 2., aktualisierte Aufl. / herausgegeben vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2019 (Die deutschen Bischöfe – Migrationskommission; 42). Unter anderem seien hier genannt: Krankheiten, die im Zielland nicht behandelt werden können, Reiseunfähigkeit, Einheit der Kernfamilie, die Furcht vor erneuter Inhaftierung allein aufgrund des Asylantrags oder die Gefahr, Opfer von Menschenhandel zu werden. Schlechtere Sozialstandards im Vergleich zu Deutschland an sich stellen für die Behörden keine besondere Härte dar. Es bedarf insoweit jeweils einer Einzelfallprüfung.

sollte der Betroffene bzw. sein Unterstützerkreis entsprechende Schritte in die Wege leiten. Unter Umständen kann die Aufnahme ins Kirchenasyl dazu dienen, für diese Schritte die nötige Zeit zu gewinnen.

- 1.5. Beratungsstellen und der Fachdienst für Integration und Migration der Caritas vor Ort oder am Wohnort des Flüchtlings werden kontaktiert und ggf. um eine Einschätzung und Hilfestellung gebeten.
- 1.6. Es wird erforderlichenfalls dem Betroffenen empfohlen, sich eigenverantwortlich um rechtlichen Beistand zu kümmern, wenn sich aufenthaltsrechtliche Fragestellungen ergeben, die nicht im Zusammenhang mit einem Kirchenasyl stehen.
- 1.7. Es gibt einen Konsens der örtlichen Verantwortlichen, den Klärungsprozess weiterzuführen. Ein positives Votum des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates ist Voraussetzung für eine mögliche spätere Aufnahme des Betroffenen in ein Kirchenasyl. Es muss ein mehrheitlich gefasster Beschluss des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates zur Durchführung eines Kirchenasyls vorliegen. Das Kirchenasyl sollte für die Gemeindemitglieder einsichtig und nachvollziehbar sein. Nur so wird ein Einverständnis und eine aktive Teilnahme einer breiteren Basis in der Kirchengemeinde ermöglicht.

## **2. Grundsätzliche Entscheidungen und Einbeziehung von weiteren Verantwortlichen in der Kirchengemeinde und seitens des Erzbistums**

- 2.1. Wenn die Verantwortlichen der Kirchengemeinde nach den ersten Gesprächen und Beratungen – siehe Schritt 1 – zu der Überzeugung kommen, dass ein Kirchenasyl als "ultima ratio" in Betracht kommen könnte, ist so früh wie möglich eine Prüfung und Darlegung der humanitären Härten vorzunehmen. Die Prüfung erfolgt möglichst noch vor Aufnahme in ein Kirchenasyl.
- 2.2. Für die Prüfung, Begründung und Darlegung der individuellen Härte ist die Einschaltung von Experten (u.a. Fachanwälte und Flüchtlingsberatungsstellen) in den meisten Fällen erforderlich. Das Rechtsamt des Erzbischöflichen Generalvikariates berät Kirchengemeinden und Orden im Erzbistum Paderborn in Bezug auf die zu unternehmenden Schritte und die Einhaltung der notwendigen Formalitäten. Als Erstansprechpartner ist es frühzeitig - auf jeden Fall vor der tatsächlichen Gewährung - über ein mögliches Kirchenasyl zu informieren und in die Vorüberlegungen einzubeziehen. Dies ist auch im Hinblick auf die seit August 2018 veränderten Verfahrensanforderungen sinnvoll, da u.a. bei verspäteter Eingabe des Dossiers eine Verlängerung der Überstellungsfrist nach Artikel 29 Absatz 2 Dublin III-VO auf 18 Monate droht. Das Rechtsamt kann über die Details des Verfahrens informieren und alle erforderlichen Formulare zur Verfügung stellen.

Darüber hinaus bietet das Erzbistum Paderborn den Kirchengemeinden und Orden bei Unsicherheit über die Erfolgsaussichten eines Kirchenasyls die Möglichkeit einer Perspektivprüfung durch externe Rechtsanwälte/Rechtsberater an und übernimmt die diesbezüglichen Kosten. Nur wenn das Vorliegen einer „individuellen Härte“ unter den kirchlicherseits Beteiligten Konsens ist, sollte auf die Perspektivprüfung verzichtet werden. Der beauftragte Rechtsanwalt/Rechtsberater prüft u. a., ob alle Rechtsmittel aus-

geschöpft wurden und ob die Aufnahme des Betroffenen in ein Kirchenasyl erfolgsversprechend erscheint. Soweit gewünscht steht einer dieser Rechtsanwälte bzw. Rechtsberater zur Klärung von Einzelfragen auch während eines Kirchenasyls weiterhin zur Verfügung. Die Kontaktaufnahme und Beauftragung erfolgt ausschließlich durch das Rechtsamt des Erzbischöflichen Generalvikariates. Dabei darf der die Perspektivprüfung durchführende Rechtsanwalt/Rechtsberater nicht gleichzeitig der Interessenvertreter des Betroffenen sein.

- 2.3. Vor einer Aufnahme ins Kirchenasyl sind die Ressourcen der Gemeinde zu klären. Dazu zählen unter anderem finanzielle, räumliche und personelle Möglichkeiten sowie seelsorgerische Begleitung und bei Bedarf medizinische Versorgung. Man muss gegenwärtig wohl noch davon ausgehen, dass die Kirchengemeinde im Zweifel alle Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Taschengeld, medizinische Versorgung oder Rechtsbeistand des Betroffenen tragen muss, auch wenn einzelne sozialgerichtliche Entscheidungen ergangen sind, die in eine andere Richtung deuten<sup>4</sup>. Möglichkeiten einer Unterstützung und Kooperation mit anderen Kirchengemeinden sollten überprüft werden. Mit der zuständigen Ausländerbehörde sollte geklärt werden, ob Kinder während des Kirchenasyls gegebenenfalls Kindertageseinrichtungen und Schulen besuchen dürfen. Es sollte geprüft werden, ob ein Arzt oder mehrere Ärzte aus der Kirchengemeinde eine evtl. notwendige Betreuung übernehmen können. Wichtig ist, dass für tagesstrukturierende Maßnahmen gesorgt wird, da das Kirchengelände womöglich nicht verlassen werden kann; der Betroffene ist an Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Abhängig von der konkreten Situation kann die Anwesenheit von Mitgliedern des Helferkreises erforderlich sein – evtl. auch nachts.
- 2.4. Überlegungen zu möglichen Ausgängen des Kirchenasyls sollten im Vorfeld angestellt werden, dazu gehören insbesondere auch die Konsequenzen eines negativen Ausgangs der Prüfung bzw. des staatlichen Verfahrens. Beispiel: Wenn im Dublin-Verfahren das Selbsteintrittsrecht ausgeübt wird: Gibt es dann eine Chance auf Asyl? Wenn man dies verneinen muss: Gibt es dann nicht andere Wege, wie z.B.: Unterstützung bei der Rückkehr oder Unterstützung bei dem Versuch, zu einem späteren Zeitpunkt als Arbeitsmigrant einzureisen oder Unterstützung bei einer legalen "Weiterwanderung" in andere Staaten (z. B. Kanada)? Hier sollen örtliche Migrationsdienste, spezialisierte Rückkehrberatungs- und Flüchtlingsberatungsstellen angefragt werden.
- 2.5. Die im Anhang II angefügte Checkliste sollte berücksichtigt werden. Ergänzende Erstinformationen bietet u. a. die Handreichung der Deutschen Bischofskonferenz Nr. 42 zu aktuellen Fragen des Kirchenasyls in der 2., aktualisierten Auflage vom 29. Januar 2019.
- 2.6. Die Kirchengemeinde stellt nach den Gesprächen und Begegnungen die relevanten Unterlagen zusammen (Gutachten, Gerichtsurteile, Dokumente, Bescheide der Behörden, einschlägige Informationen zum Herkunftsland, Fluchtgründe, besondere Gefah-

---

<sup>4</sup> Hinweis: Am 11.11.2016 entschied das Landessozialgericht München, dass das Sozialamt während des Kirchenasyls für Leistungen zur Ernährung, Körper- und Gesundheitspflege aufzukommen hat (Az.: L 8 AY 28/16 B ER). Hier muss evtl. im Einzelfall mit dem zuständigen Sozialleistungsträger nach einer Lösung gesucht werden.

ren bei einer Abschiebung oder einer Überstellung in ein EU-Land, besondere individuelle Härten<sup>5</sup>, Teilvollmacht für Kirchenasylverfahren, welche die bisherige Einverständniserklärung zum Datenschutz ersetzt, usw.). Die Zusammenstellung wird ggf. laufend ergänzt. Sie ist für die Erstellung des sogenannten Härtefalldossiers erforderlich (3.1.).

- 2.7. Es kann vorkommen, dass Experten (Perspektivprüfung, Rechtsamt, Beratungsstellen) zu der Einschätzung kommen, dass die Aufnahme ins Kirchenasyl dem Betroffenen keine Perspektive bietet. In diesen Fällen wird von einer Aufnahme ins Kirchenasyl abgeraten. Stattdessen sollten Beratungsstellen (z. B. der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW) wegen einer freiwilligen Rückkehr, einer später möglichen erneuten Einreise im Rahmen einer Arbeitsmigration oder einer Weiterwanderung in bestimmte Länder (z.B. Kanada) kontaktiert werden.
- 2.8. Entscheidet sich die Kirchengemeinde dennoch für die Aufnahme eines Betroffenen in das Kirchenasyl, handelt es sich auch hier um eine Gewissensentscheidung der örtlichen Entscheidungsträger, die das Erzbistum grundsätzlich respektiert. Das Erzbistum wird sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine konsensuale Lösung einsetzen.

Auch in diesem Fall wird das Dossier im Interesse des Betroffenen weitergeleitet werden. Die Kirchengemeinde kann die Unterlagen über das Rechtsamt an die zuständigen staatlichen Stellen und/oder das Katholische Büro Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf weiterleiten.

### **3. Konkrete Gestaltung des Kirchenasyls und die formalen Anforderungen**

- 3.1. Entscheiden sich die Verantwortlichen der Kirchengemeinde oder des Ordens für eine Aufnahme ins Kirchenasyl, sind verschiedene formale Anforderungen zur konkreten Ausgestaltung des Kirchenasyls einzuhalten. Grundsätzlich sind folgende Meldungen und Formulare (zum Teil nur über das Katholische Büro Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf) an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: BAMF) zu reichen:

- die Meldung über die Aufnahme ins Kirchenasyl,
- das Härtefalldossier,
- die Teilvollmacht in Kirchenasylverfahren,
- die Meldung über die Beendigung des Kirchenasyls.

Die Zugehörigkeit des Betroffenen zu einer der genannten Personengruppen (siehe 1.3.) ist für das weitere Vorgehen ausschlaggebend.

- a) Handelt es sich um eine drohende Überstellung im Rahmen des „Dublin-Verfahrens“, wurde also festgestellt, dass für die Prüfung des Asylantrags ein anderer europäischer Staat zuständig ist, hat Deutschland ab Zustimmung durch den zuständigen Staat

---

<sup>5</sup> Bitte achten Sie darauf, dass es im Kontext von Dublin-Verfahren bei der Bewertung der im Dossier dargelegten individuellen Härte nur darauf ankommt, warum es individuell unzumutbar sein soll, das Asylverfahren in dem zuständigen Mitgliedstaat durchzuführen. Die eigentlichen Fluchtgründe aus dem Herkunftsland sind nur für ein möglicherweise späteres Asylverfahren in Deutschland relevant. Gehen Sie aber ausnahmsweise dennoch im Dossier auf die Fluchtgründe aus dem Herkunftsland ein, dann sollte unbedingt juristischer Rat eingeholt werden, um evtl. spätere Nachteile im Asylverfahren zu vermeiden!

grundsätzlich sechs Monate Zeit, den Betroffenen zu überstellen. In bestimmten Konstellationen kann diese Überstellungsfrist nach Artikel 29 Absatz 2 Dublin III-VO auf bis zu 18 Monate verlängert werden. Das BAMF legt diese 18-monatige Überstellungsfrist in folgenden Fallkonstellationen zugrunde:

- Die Meldung des Kirchenasyls erfolgt nicht sofort, also noch am Tag des Eintritts ins Kirchenasyl.
- Bei der Meldung des Kirchenasyls ist nicht ersichtlich, dass ein kirchlicher Ansprechpartner in die Entscheidung einbezogen wurde.
- Das aussagekräftige und vollständige Härtefalldossier geht nicht innerhalb eines Monats nach der Meldung des Kirchenasyls beim BAMF ein.
- Das Dossier geht in Fällen, in denen die sechsmonatige Überstellungsfrist in weniger als sechs Wochen abläuft, nicht spätestens zwei Wochen und einen Werktag vor Ablauf der Überstellungsfrist beim BAMF ein.
- Ein Kirchenasyl wird nicht innerhalb von drei Tagen nach einer ablehnenden Entscheidung des BAMF über ein Dossier beendet.
- Das Kirchenasyl wird begonnen, obwohl das BAMF nach Prüfung des zur Vermeidung des Kirchenasyls eingereichten Dossiers negativ entschieden hat.

Vor diesem Hintergrund ist für das formale Vorgehen das Folgende zu beachten:

Die Meldung über die Aufnahme einer Person ins Kirchenasyl muss sofort, also noch am Tag des Eintritts in das Kirchenasyl an das BAMF erfolgen. Diese Meldung kann entweder durch die Kirchengemeinde selbst oder den kirchlichen Ansprechpartner erfolgen und muss an die BAMF-Zentrale in Nürnberg gehen. Für die Meldung des Kirchenasyls an das BAMF ist zurzeit folgende E-Mail-Adresse zu nutzen:

[Dossiers32a@bamf.bund.de](mailto:Dossiers32a@bamf.bund.de)<sup>6</sup>

Es wird dringend empfohlen, die Meldung auch an die zuständige Ausländerbehörde zu übermitteln. Bereits aus dieser Meldung muss hervorgehen, dass die zuständigen kirchlichen Ansprechpartner<sup>7</sup> informiert sind und in die Entscheidung einbezogen waren.

Das Bundesamt bestätigt den Eingang der Meldung und teilt Tag genau mit, bis wann das Dossier<sup>8</sup> mit der Härtefallbegründung über den kirchlichen Ansprechpartner einzureichen ist (Achtung: Der **Eingang** des Dossiers beim BAMF ist maßgeblich!). Diese Frist beträgt im Regelfall **vier Wochen**. Es ist jedoch eine Ausnahme von dieser Frist zu beachten: Endet die sechsmonatige Überstellungsfrist in Dublin-Fällen ab Beginn des Kirchenasyls in weniger als sechs Wochen, gilt für das BAMF die Bearbeitungsfrist

---

<sup>6</sup> Stand: 12.06.2019; es wird empfohlen, sich vorab über die Aktualität der E-Mail-Adresse zu vergewissern.

<sup>7</sup> Es wird darum gebeten, Frau Christiane Schubert, Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, als Ansprechpartnerin zu nennen und bei der Meldung in Kopie zu nehmen, damit das Katholische Büro vom BAMF in die weitere Kommunikation eingebunden wird. Die Katholischen Länderbüros sind als feste Ansprechpartner benannt worden. Das Rechtsamt des Erzbischöflichen Generalvikariates übernimmt die erforderliche Kommunikation mit dem Katholischen Büro Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf.

<sup>8</sup> Das Dossier umfasst unter anderem: Anschreiben der Kirchengemeinde mit ladungsfähiger Anschrift, Erfassungsbogen mit Begründung des Härtefalls (individuelle Unzumutbarkeit, das Asylverfahren im zuständigen Mitgliedstaat durchzuführen), Nachweise wie etwa ärztliche Gutachten und Fotos sowie die Teilvollmacht. Die vom BAMF zur Verfügung gestellten Formblätter sind zu nutzen und können über das Rechtsamt des Erzbischöflichen Generalvikariates erfragt werden

von **zwei Wochen und einem Werktag**. Das Dossier muss also spätestens zwei Wochen und einen Werktag vor dem Ablauf der Überstellungsfrist eingereicht werden. Sollte das nicht gelingen, ist es für das weitere inhaltliche Verfahren sinnvoll, das Dossier schnellstmöglich nachzureichen.

Sollten Unterlagen – z.B. ärztliche Gutachten – innerhalb der gesetzten Frist nicht herbeigeführt werden können, empfiehlt es sich, die Gründe dafür transparent zu machen und Gutachten nachträglich einzureichen, auch wenn nicht sichergestellt ist, dass sie berücksichtigt werden.

Das Rechtsamt informiert bei Bedarf im Vorfeld über Details des Verfahrens und stellt die erforderlichen Formulare (z.B. Erfassungsbogen und Teilvollmacht sowie Formulierungshilfen) zur Verfügung.

Zur Klärung von Einzelfragen kann auch die die Zentrale des BAMF kontaktiert werden:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Frankenstraße 210  
90461 Nürnberg  
Tel.: 0911 943 0, Fax: 0911 943 10000  
E-Mail: [info@bamf.bund.de](mailto:info@bamf.bund.de)

- b) Handelt es sich dagegen um einen Fall ohne Dublin-Bezug (drohende oder angekündigte Abschiebung nach negativem Asylverfahren oder abgelaufener Duldung), ist zu beachten, dass ein anderes Referat beim BAMF zuständig ist. Auch in diesen Fällen ist ein Dossier einzureichen. Im Dossier sollte genau geschildert werden, worin das Besondere der Situation liegt, das bisher von allen Prüfinstanzen übersehen wurde und über die humanitäre Härte der Rückführung hinausgeht. Das Dossier wird ausschließlich über den kirchlichen Ansprechpartner bzw. über das Katholische Büro Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf an das zuständige Referat übermittelt. Hier gilt ebenfalls eine Frist von vier Wochen, um das Dossier einzureichen. Für das Nachreichen von Attesten wird eine Nachfrist von drei Wochen angesetzt. Das Gespräch mit der Ausländerbehörde ist grundsätzlich bereits im Vorfeld zu suchen.

3.2. Die Dauer des Kirchenasyls hängt von den jeweiligen Aspekten des Einzelfalls ab. Das Kirchenasyl kann z.B. in folgenden Fällen beendet werden:

- Der Asylantrag kann gestellt werden, da die entsprechenden Verfahrensvoraussetzungen vorliegen (z.B. Ausübung des Selbsteintrittsrechts).
- Während des Kirchenasyls konnten alternative Lösungen gefunden werden.
- Der Betroffene verlässt auf eigenen Wunsch das Kirchenasyl. Diese Entscheidung muss allein ihm überlassen sein.
- Die Verantwortlichen der Kirchengemeinde beenden das Kirchenasyl durch Beschluss (z.B. aus gemeindeinternen Gründen oder bei Vorliegen einer abschlägigen Entscheidung des BAMF).
- Staatliche Behörden lösen das Kirchenasyl auf und holen die Betroffenen ab.

3.3. Ist die Aufnahme ins Kirchenasyl den zuständigen Behörden korrekt gemeldet und sind die erforderlichen Unterlagen fristgerecht eingereicht worden, nimmt das BAMF eine Härtefallprüfung vor. Das Ergebnis teilt es dem kirchlichen Ansprechpartner und der



Kirchengemeinde mit. Ist die Entscheidung abschlägig, soll der Betroffene das Kirchenasyl innerhalb von drei Tagen verlassen, die zuständige Ausländerbehörde informieren und sich in die Unterkunft begeben, in der er vor der Aufnahme ins Kirchenasyl untergebracht war. Andernfalls stuft ihn das Bundesamt als flüchtig ein und verlängert die Überstellungsfrist auf 18 Monate. Die Entscheidung des BAMF über die Härtefallprüfung ist umgehend mit allen möglichen Konsequenzen mit der betroffenen Person zu kommunizieren, ohne sie zum Verlassen des Kirchenasyls zu drängen.

- 3.4. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass auch im Falle einer positiven Entscheidung zugunsten des Betroffenen eine offizielle Mitteilung, dass das Kirchenasyl verlassen werden darf, abgewartet werden sollte.

#### **4. Ergänzende Hinweise**

- 4.1. Der Vollständigkeit halber und zum Schutz der kirchlichen Helfer und Entscheidungsträger muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass sich derjenige, der ausreisepflichtige Betroffene vor einer Abschiebung bzw. vor einer Überstellung durch Aufnahme in das Kirchenasyl bewahren will, unter Umständen strafbar und schadensersatzpflichtig machen kann.
- 4.2. Zum Schutz der Betroffenen wird Kirchenasyl in der Regel als "stilles Kirchenasyl" durchgeführt. Eine öffentliche Berichterstattung sollte, wenn überhaupt, nur nach Beendigung des Kirchenasyls stattfinden. Falls öffentliche Stellungnahmen abgegeben werden, sollte dies in Absprache mit der Pressestelle des Erzbistums geschehen.
- 4.3. Es ist empfehlenswert, Entscheidungen und Absprachen für evtl. Vertretungsfälle schriftlich festzuhalten.
- 4.4. Das beschriebene Verfahren gilt für Kirchengemeinden im nordrhein-westfälischen Anteil des Erzbistums Paderborn. Mit Blick auf zum Erzbistum Paderborn gehörende Kirchengemeinden in Niedersachsen und Hessen informiert auf Anfrage das erzbischöfliche Generalvikariat.

## **Anhang I: Formales Vorgehen**

### **1. Vorüberlegungen und Gespräche:**

- Sie finden zwischen den örtlich Verantwortlichen (Pfarrer, Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat) sowie mit dem Betroffenen selbst statt.
- Ein Konsens hinsichtlich des weiteren Vorgehens ist erforderlich.

### **2. Information und Einbeziehung der kirchlichen Ansprechpartner:**

- Das Rechtsamt des Erzbischöflichen Generalvikariates ist der Erstansprechpartner für die Kirchengemeinden und bereits vorab in die Überlegungen einzubeziehen.
- Das Katholische Büro Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf ist als Ansprechpartner für das BAMF fest benannt und wird durch das Rechtsamt des Erzbischöflichen Generalvikariates involviert.

### **3. Durchführung einer Perspektivprüfung:**

- Auf die Perspektivprüfung sollte nur verzichtet werden, wenn über das Vorliegen individueller Härten unter den kirchlicherseits Beteiligten ein Konsens besteht.
- Die Kontaktaufnahme und Beauftragung des externen Rechtsanwalts/Rechtsberaters erfolgt ausschließlich durch das Rechtsamt des Erzbischöflichen Generalvikariates.

### **4. Meldung des Kirchenasyls:**

- Die Meldung muss sofort, also noch am Tag des Eintritts ins Kirchenasyl erfolgen.
- Sie muss erkennen lassen, dass die kirchlichen Ansprechpartner in die Entscheidung einbezogen waren. Dafür ist das Katholische Büro in Kopie zu nehmen.
- Sie erfolgt durch die Kirchengemeinde oder die kirchlichen Ansprechpartner.
- Die Meldung geht an das BAMF ([Dossiers32a@bamf.bund.de](mailto:Dossiers32a@bamf.bund.de)).
- Es wird empfohlen, die Aufnahme auch der zuständigen Ausländerbehörde zu melden.
- Ein Formulierungsvorschlag wird durch das Rechtsamt des Erzbischöflichen Generalvikariates zur Verfügung gestellt.

### **5. Einreichung des Dossiers:**

- Das Dossier beinhaltet die Begründung, warum es sich um einen individuellen Härtefall handelt.
- Es ist nebst allen relevanten Unterlagen innerhalb von vier Wochen nach Meldung des Kirchenasyls an das BAMF zu richten. Das BAMF teilt das maßgebliche Datum nach der Meldung des Kirchenasyls mit.
- Die Einreichung erfolgt nur über den jeweils zuständigen kirchlichen Ansprechpartner.
- Sollten Unterlagen – z.B. ärztliche Gutachten – innerhalb der gesetzten Frist nicht herbeigeführt werden können, empfiehlt es sich, die Gründe dafür transparent zu machen und Gutachten nachträglich einzureichen, auch wenn nicht sichergestellt ist, dass sie berücksichtigt werden.
- Alle erforderlichen Formulare stellt das Rechtsamt des Erzbischöflichen Generalvikariates zur Verfügung.

## Anhang II: Checkliste

	Prüfrage	ja	nein	Erläuterungen
1	Falls der Erstkontakt über Dritte zustande kam: Ist sichergestellt, dass <b>der Betroffene</b> vor einer Entscheidung über die Anfrage den Verantwortlichen in der Gemeinde persönlich bekannt wird?			<p>Betroffene benötigen Beratung und Unterstützung. Ein Gespräch mit dem Betroffenen sollte auf jeden Fall stattfinden. Nur im direkten persönlichen Gespräch kann festgestellt werden, dass der Betroffene eine eigene Entscheidung aufgrund seiner Fluchtgeschichte, seiner Betroffenheit und Beweggründe getroffen hat (siehe Punkt 1.2.).</p> <p>Der Betroffene soll sich über physische Einschränkungen und seelische Belastungen, die mit dem Kirchenasyl wahrscheinlich verbunden sind, im Klaren sein. Auch über einen möglichen negativen Ausgang der Prüfung durch das BAMF und dessen Konsequenzen sollte gesprochen werden.</p>
2	Waren bzw. sind Mitarbeitende <b>örtlicher Flüchtlingsberatungsstellen</b> im Rahmen einer Asylverfahrensberatung für den Betroffenen tätig?			Örtliche Flüchtlingsberatungsstellen können unterstützend tätig werden.
3	Kann eine <b>sprachliche Verständigung</b> sichergestellt werden, damit der Betroffene selbst seine Fluchtgeschichte und seine Beweggründe darstellen kann?			Ggf. sollten vertrauenswürdige Dolmetscher bzw. Sprachmittler, die über interkulturelle und interreligiöse Kompetenzen verfügen, herangezogen werden. Flüchtlingsberatungsstellen können helfen, geeignete Personen zu finden (siehe Punkt 1.2.).
4	Ist die „ <b>drohende Härte</b> “ bei einer Abschiebung, Überstellung oder Rückführung in das jeweilige Zielland deutlich zu erkennen?			Wenn nach einer ersten Prüfung der vorliegenden Dokumente, Unterlagen usw. nicht oder nicht eindeutig von einer drohenden Härte ausgegangen werden kann, sollten die örtlich Verantwortlichen eine Beratung und Prüfung durch Experten oder spezialisierte Rechtsanwälte in Anspruch nehmen (siehe Punkte 1.2., 2.2., 3.1. und 3.2.). Beispiele für individuelle Härten finden sich unter Punkt 1.2 in der dazugehörigen Fußnote. Beachten Sie auch die Fußnote zu Punkt 2.6..
5	Sind alle <b>aufenthalts- und asylrechtlichen Fragestellungen</b> des Betroffenen ohne Zusammenhang mit einem Kirchenasyl durch Experten ausreichend bedacht und geklärt worden?			Es wird dem Betroffenen empfohlen, sich eigenverantwortlich um rechtlichen Beistand zu kümmern, da der Betroffene für die Klärung dieser Fragen verantwortlich ist (siehe Punkt 1.6.).
6	Sind <b>alle Rechtsmittel</b> – einschließlich einer Petition bei der Härtefallkommission beim Innenministerium des Landes NRW oder Anträge an den je-			Bevor eine Aufnahme in ein Kirchenasyl erwogen wird, müssen alle Rechtsmittel ausgeschöpft und Alternativen erwogen worden sein. Wenn das (noch) nicht der Fall ist, sollte

	weiligen Petitionsausschuss des Landtages oder des Bundestages ausgeschöpft?		der Betroffene sich durch einen spezialisierten Anwalt vertreten lassen (siehe Punkte 1.4. und 1.5.).
7	Wurden alle möglichen <b>Alternativen</b> zum Kirchenasyl und zur Vermeidung einer Rückkehr, Abschiebung oder Überstellung geprüft und verworfen?		Flüchtlingsberatungsstellen können ggf. im Hinblick auf unterschiedliche Unterstützungen bei einer Rückkehr, Abschiebung oder Überstellung beraten; z.B. spätere Einreise im Rahmen einer Arbeitsmigration, "Weiterwanderung" in ausgewählte Staaten und Hilfestellungen bei Überstellungen (siehe Punkte 1.4., 1.5. und 2.4.).
8	Liegt ein <b>mehrheitlich gefasster Beschluss</b> des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates zur Durchführung eines Kirchenasyls vor?		Ohne einen mehrheitlich gefassten Beschluss des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates nach intensiver Prüfung der Tatsachen und Optionen und reiflicher Überlegung zur Durchführung eines Kirchenasyls sollte keine Aufnahme in ein Kirchenasyl erfolgen. Hier sollten alle Beteiligten und Entscheider von Beginn an in einem engen Kontakt stehen und Beratungsangebote und Expertenwissen nutzen (siehe Punkt 1.7.).
9	Sind die <b>Gemeindemitglieder grundsätzlich bereit, ein Kirchenasyl zu unterstützen</b> ? Kann davon ausgegangen werden, dass eine Mehrheit im konkreten Fall die Entscheidung für ein Kirchenasyl gut heißen würde? Kann davon ausgegangen werden, dass es einen aktiven Unterstützerkreis geben wird?		Die Herstellung von „interner“ Öffentlichkeit mit so vielen Informationen wie nötig und so wenigen Informationen wie möglich sollte angestrebt werden. Ohne Einverständnis und ohne eine aktive Unterstützung des Kirchenasyls durch Gemeindemitglieder – nicht nur durch außenstehende Dritte – sollte keine Aufnahme in ein Kirchenasyl erfolgen. Informationen zu Verpflichtungen und Aufgaben eines Unterstützerkreises finden sich unter den Punkten 1.7., 2.3. und 4..
10	Gibt es eine <b>zentrale Ansprechperson</b> aus dem Kreis der in der Kirchengemeinde verantwortlichen Personen für Behörden, die (interne) Öffentlichkeit und andere Akteure und Beteiligte?		Eine Ansprechperson sollte aus diesem Kreis benannt werden. Für den Fall, dass eine Vertretung aus dem Kreis der Verantwortlichen erforderlich ist, sollten Absprachen und Entscheidungen in diesem Kreis schriftlich festgehalten werden (siehe Punkt 4.).
11	Ist die <b>Versorgung mit Lebensmitteln</b> und Dingen des täglichen Bedarfs von außen gewährleistet? Kann ein im Einzelfall 18 Monate dauerndes Kirchenasyl durchgeführt werden?		Sie sollten aufgrund der bisherigen Rechtsprechung grundsätzlich davon ausgehen, dass es keine öffentlichen Zuwendungen für Ernährung, Körper- und Gesundheitspflege gibt. Dennoch sollte eine Lösung mit dem zuständigen Sozialleistungsträger gesucht werden (siehe Punkt 2.3. und die dazugehörige Fußnote zu einer evtl. Pflicht des Sozialleistungsträgers zur Leistungsgewährung).

12	Sind <b>geeignete Räumlichkeiten</b> - auch unter Beachtung des Brandschutzes - für die Dauer des Kirchenasyls vorhanden?			Wenn das nicht der Fall ist, könnte eventuell eine - im Idealfall schon vorher grundsätzlich zugesicherte - Kooperation mit Nachbargemeinden oder mit Kirchengemeinden auf Dekanatssebene helfen (siehe Punkt 2.3.).
13	Ist die <b>Finanzierung</b> des Kirchenasyls geklärt?			Den Verantwortlichen muss klar sein, dass die Kirchengemeinde, entscheidet sie sich für die Gewährung eines Kirchenasyls, im Zweifel sämtliche daraus resultierende Kosten - außer der „Perspektivberatung“, die vom Erzbistum Paderborn getragen wird (siehe Punkt 2.3.), trägt.
14	Kann eine notwendige <b>ärztliche und medizinische Betreuung</b> sichergestellt werden?			Ein Arzt oder mehrere Ärzte (idealerweise aus der Kirchengemeinde selbst) sollten angefragt werden, ob sie sich dazu bereit erklären (siehe Punkt 2.3.).
15	Sind alle Aspekte, die eine <b>Verlängerung der Überstellungsfrist</b> auf 18 Monate aus formellen Gründen bewirken können, ausreichend bedacht worden?			Bevor der Betroffene ins Kirchenasyl aufgenommen und die Aufnahme dem BAMF gemeldet wird, muss der kirchliche Ansprechpartner eingebunden sein. Außerdem sind bei der Einreichung des Dossiers teilweise sehr kurze Fristen vorgegeben (siehe Punkt 3.).
16	Wurden im Vorfeld von allen Verantwortlichen und Beteiligten <b>Überlegungen</b> angestellt, wie ein <b>Kirchenasyl</b> bei einem <b>negativen Ausgang</b> der erneuten Überprüfung durch staatliche Stellen <b>beendet</b> werden kann?			Bereits im Vorfeld der Aufnahme ins Kirchenasyl sollte mit dem Betroffenen – und seinem Unterstützerkreis – vereinbart werden, dass er in diesem Fall freiwillig das Kirchenasyl verlässt.  Hat der Betroffene dem zugestimmt, sollte mit Ämtern und Behörden die Zeit für eine geordnete Rückkehr oder Ausreise ausgehandelt und in der Zwischenzeit Rückkehrberatungsstellen kontaktiert werden (siehe Punkte 2.7. und 3.3.).
17	Wurden <b>Überlegungen</b> angestellt, was eine <b>Fortsetzung des Kirchenasyls</b> bei einem <b>negativen Ausgang</b> der erneuten Überprüfung durch staatliche Stellen für das Kirchenasyl bedeuten würde?			Eine Fortsetzung des Kirchenasyls trotz eines negativen Ausgangs der erneuten Überprüfung durch staatliche Stellen sollte schon im Vorfeld vor der Aufnahme in ein Kirchenasyl durchdacht und mit allen möglichen rechtlichen, finanziellen und strafrechtlichen Konsequenzen für die örtlich Verantwortlichen abgewogen werden (siehe Punkt 2.4.).

## **Anhang III: Ansprechpartner**

### **A. Erstansprechpartner für Kirchengemeinden**

1. Erzbischöfliches Generalvikariat / Zentralabteilung Rechtsamt  
Justitiar Marcus Baumann-Gretza  
Domplatz 3, 33098 Paderborn  
Tel. 05251/125-1351 (Sekretariat) Fax 05251/125-1470 (Zentralfax)  
Mail: [rechtsamt@erzbistum-paderborn.de](mailto:rechtsamt@erzbistum-paderborn.de)

Ass. jur. Marlene Hoischen  
Domplatz 3, 33098 Paderborn  
Tel. 05251/125-1325  
Mail: [marlene.hoischen@erzbistum-paderborn.de](mailto:marlene.hoischen@erzbistum-paderborn.de)

2. Sonderbeauftragter für Flüchtlingsfragen  
Domkapitular Dr. Thomas Witt  
Am Stadelhof 15, 33098 Paderborn  
Tel. 05251/209-235  
Mail: [fluechtlingsbeauftragter@erzbistum-paderborn.de](mailto:fluechtlingsbeauftragter@erzbistum-paderborn.de)

3. Flüchtlingskoordinator  
Hezni Barjosef  
Am Stadelhof 15, 33098 Paderborn  
Tel. 05251/209-204  
Mail: [fluechtlingskoordination@erzbistum-paderborn.de](mailto:fluechtlingskoordination@erzbistum-paderborn.de)

### **B. Ansprechpartner für die Fachdienste für Integration und Migration**

4. Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V.  
Referat Integration und Migration  
Heribert Krane  
Am Stadelhof 15, 33098 Paderborn  
Tel. 05251/209-229  
Mail: [h.krane@caritas-paderborn.de](mailto:h.krane@caritas-paderborn.de)

### **C. Weitere Kontaktadressen**

Katholisches Büro NRW  
Vertretung der Bischöfe in Nordrhein-Westfalen  
Hubertusstraße 3, 40219 Düsseldorf  
Tel. 02 11/87 67 26-0  
Mail: [zentrale@katholisches-buero-nrw.de](mailto:zentrale@katholisches-buero-nrw.de)

**Herausgeber:**

Erzbistum Paderborn, Domplatz 3, 33098 Paderborn

**Redaktion:**

Marcus Baumann-Gretza, Erzbischöfliches Generalvikariat  
Marlene Hoischen, Erzbischöfliches Generalvikariat  
Hezni Barjosef, Flüchtlingskoordinator im Erzbistum Paderborn  
Heribert Krane, Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V.